Sven Günther: "Vectigalia nervos esse rei publicae". Die indirekten Steuern in der Römischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian. Wiesbaden: Harrassowitz 2008. IX, 197 S., 5 Abb. EUR 48.00. ISBN 978-3-447-05845-2.

Der vorliegende Band stellt die bearbeitete Fassung der Dissertation Günthers (G.) vom Februar 2008 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dar. <sup>1</sup> Ziel des Bandes ist, die Regelungswerke, die Reformen und die Verwaltung der indirekten Steuern dia- wie synchron zu untersuchen und durch diese historische wie systematische Untersuchung und die Exemplifizierung dieser Ergebnisse in der Praxis des Erhebungsverfahrens den Charakter der jeweiligen indirekten Steuer im Kontext der damaligen Wirklichkeit deutlich zu machen.

Es geht um indirekte Steuern für römische Bürger; provinziale Steuern bleiben unberücksichtigt. Das antike Verständnis von indirekten Steuern unterscheidet sich sehr von der modernen wirtschaftswissenschaftlichen Umwälzungstheorie. Im behandelten Zeitraum sind die untersuchten Steuern als indirekt zu sehen, weil sie aufgrund der Veranlagungs- und Erhebungstechnik nicht ertragsfest sind und nicht auf Basis einer Zensusliste erhoben werden. Die zeitliche Eingrenzung der Arbeit auf die Zeit von Augustus bis Diokletian ist vor allem durch die völlige Umgestaltung des Steuersystems in der diokletianischen Tetrarchie begründet.

Nach einem kurzen Quellen- und Forschungsüberblick und einer Begriffsuntersuchung der Begriffe vectigal/vectigalia kontrastierend zu tributum/tributa wendet sich G. zunächst der Erbschaftssteuer zu und legt in Auseinandersetzung mit der Forschung schlüssig dar, daß es keinen Grund gibt, anzunehmen, bereits die lex Voconia von 169 v. Chr. habe eine Erbschaftssteuer eingeführt; nach einer sehr kurzlebigen Erbschaftsabgabe im Bürgerkrieg habe auch zur Zeit Caesars keine Erbschaftssteuer bestanden, es sei aber für Augustus aus propagandistischen und taktischen Gründen sinnvoll erschienen, die Einführung einer Erbschaftssteuer mit acta Caesaris zu begründen. Die lex < Iulia de> vicesima hereditatium sei von Augustus in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung des aerarium militare als regelmäßiger Geldzufluß zur Veteranenversorgung eingerichtet worden. Auftauchende Probleme bei der Steuererhebung muten uns z. T. recht bekannt an. Wenn sich auch die fünfprozentige Erbschaftssteuer aufgrund ihres Regelwerks als einträgliche Einnahmequelle erwies, gab es Freigrenzen², Versuche der Steuervermeidung durch die Steuer

- 1 Index und Einleitung unter: http://www.harrassowitz-verlag.de/dzo/artikel/201/ /001/1686\_201.pdf?t=1225731513.
- 2 Wahrscheinlich blieb die Erbschaft der decem personae frei; Begräbniskosten waren absetzbar; wie heute war die Freigrenze aber kein Geschenk des Staates, sondern ab einer zu geringen Summe überschritten die Verwaltungskosten die Einnahmen.

pflichtigen und zunehmende Versuche des Staates, den Zugriff besser kontrollieren zu können (z. B. durch die staatlich kontrollierte Testamentseröffnung). Fraglich ist das Ausmaß privaten Mitwirkens bei der Erbschaftssteuererhebung ( evtl. Ablösung der privaten Steuerpächter durch die kaiserlichen procuratores XX hereditatium?) wie auch evtl. ein gemeinsames Verpachtungssystem dreier indirekter Steuern.<sup>3</sup> Das höhere Erbschaftssteueraufkommen in Italien und besonders in Rom brachte ausgefeiltere Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen und Kontrollfunktionen mit hierarchischer Struktur zwischen ritterlichen Prokuratoren, kaiserlichen Freigelassenen und kaiserlichen Sklaven hervor; die genaue Ausgestaltung bleibt mangels entsprechender Zeugnisse z.T. spekulativ. Die Gliederung der Verwaltung in den Provinzen ist noch deutlich schlechter belegt; G. gibt eine nützliche Aufstellung der Zeugnisse zu den Unterbeamten der einzelnen Provinzen. Die Grenzbedrohungen im 3. Jh. belasteten das aerarium militare erheblich; daher versuchte Caracalla durch Anhebung der Erbschaftssteuer auf 10%, Aufhebung sämtlicher Freigrenzen und Verleihung des Reichsbürgerrechts der militärischen Bedrohung des Reichs durch Sicherung des Zahlungsstroms ins aerarium militare Rechnung zu tragen. Allerdings brachte die erhöhte Steuerbasis auch erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich. G. argumentiert, daß "das System aus direkten und indirekten Steuern, Abgaben und sonstigen Sonderzahlungen mit seiner systematischen Struktur und der Ausrichtung allein auf die Stadt Rom wenig geeignet war, sich den neuen dezentralen Gegebenheiten flexibel anzupassen" (S. 91) und daher mit den Steuerreformen Diokletians Steuern mit dem bürokratischen und organisatorischen Aufwand der vicesima hereditatium sich überlebt hatten.

Die vicesima libertatis vel manumissionum wurde nach G., entgegen der Meinung der liviuskritischen Forschung, bereits 357 v. Chr. eingerichtet. G. macht den Zufluß der Freilassungssteuer, für die zahlreiche Quellen private Verpachtung bezeugen, ans aerarium Saturni wahrscheinlich und stellt klar, daß Berechnungen über Ertrag der Steuer und Anzahl der Freilassungen nur spekulativ sein können. Das Unterpersonal der Pachtgesellschaften ist relativ reich belegt und G. führt die einzelnen Ämter des Unterpersonals aus den Inschriften, nach Regionen gegliedert auf. Trotz zahlreicher interessanter Einblicke in die Verpachtungsmodalitäten scheint eine Rekonstruktion des Verpachtungssystems bei gegebener Quellenlage nicht mehr möglich zu sein; allerdings ist die vollständige Ablösung der privaten Steuerpächter durch staatliche Prokuratoren ebenso wie bei der vicesima hereditatium auch bei der vicesima libertatis unwahrscheinlich. Die Freilassung lag häufig durchaus im wirtschaftlichen Interesse des Freilassers, so daß staatlichen Versuchen, die Freilassung zu beschrän-

<sup>3</sup> Es lassen sich z.B. auch bei den *quattuor publica Africae* Prokuratoren nachweisen, die in irgendeiner Weise neben den Publikanen agiert und diese möglicherweise kontrolliert haben.

ken bzw. zu kontrollieren, auf Dauer kein Erfolg beschieden war. Durch Dokumentation der Freilassung bei allen drei Freilassungsarten durch staatliche Beamte bestand allerdings eine Kontrollmöglichkeit, zumal sowohl Erben als auch Feigelassene erhebliches Interesse an der staatlichen Dokumentation hatten, um rechtlich zukünftig abgesichert zu sein.

Die Verkaufssteuer gehörte zu den vectigalia nova des Augustus mit Zufluß ins aerarium militare. Der genaue Zeitpunkt der Einführung muß hypothetisch bleiben. G. meint, daß sich die centesima rerum venalium auf die von den Publikanen leichter zu kontrollierenden Auktionen beschränkt haben wird und daher mit der ducentesima auctionum identisch ist. Ein Exkurs über die lex metalli Vipascensis faßt neuere Forschungsergebnisse zusammen; für G. spricht einiges für die Deutung als Maklergebühr. Der Charakter der centesima rerum venalium in späterer Zeit ist nach G. "nicht der einer weiteren Umsatzsteuer, sondern eher der eines Zolls für die Hauptstadt Rom auf Waren, die innerhalb des pomerium gebracht wurden" (S. 143).

Die quinta et vicesima venalium mancipiorum, erstmals i. J. 7 n. Chr. von Augustus erhoben, nach Cassius Dio im Zusammenhang mit erhöhten Aufwendungen des Pannonienfeldzugs und der Einführung der cohortes vigilum, sei zum Großteil zur Finanzierung der vigiles verwendet worden mit Zufluß ans aerarium Saturni. G. konstatiert, daß Regelwerk, Verwaltung und Erhebungsverfahren wie bei der Verkaufssteuer, so auch bei der Sklavenverkaufssteuer nur in Bruchstücken rekonstruiert werden können. Ein kurzer Exkurs zu Steuermaßnahmen Caligulas und Vespasians schließt sich an, bevor G. im abschließenden Kapitel "Zusammenfassung und Bewertung" zu einer Synthese seiner Ausführungen kommt.

G. zeigt erfreulicherweise eine in der heutigen Zeit nicht mehr selbstverständliche solide Beherrschung der klassischen Sprachen; lateinische und griechische Texte werden ohne Übersetzung geboten;<sup>4</sup> daher sind Kenntnisse der alten Sprachen auch für den Leser unabdingbar. Die durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung (archäologisch, epigraphisch, juristisch, literarisch, numismatisch) über die Vorgänger hinausreichende Arbeit dokumentiert eindrucksvoll die Interdependenz der Steuern mit dem gesamtgesellschaftlichen Kontext ihrer Zeit. In der Auseinandersetzung mit kontroversen Forschungspositionen kommt G. stets zu einem abgewogenen und begründeten Urteil. Die Abbildungen beweisen instruktiv die Nutzung finanzpolitischer Maßnahmen der Kaiser zu Propagandazwecken. Bibliographie und Stellenregister schließen den Band ab.

## Michael Hesse, Witten sallustius-crispus@gmx.de

4 Nur wenige Druckversehen (S. 23 locuplebant statt locupletabant; S. 69 contrasciptor statt contrascriptor; S. 109 XX vena[lium] statt XXV vena[lium]) sind hierbei unterlaufen.

Inhalt Plekos 11,2009 HTML Startseite Plekos